

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

- Elektronische Post -

Abschrift

Justizministerium NRW 40190 Düsseldorf

Ministerium der Justiz
Ernst-Ludwig-Str. 3
55116 Mainz

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf

Telefon: 0211 8792-0
Durchwahl: 0211 8792-327
Telefax: 0211 8792-456
E-Mail: poststelle@jm.nrw.de
Bearbeiter: Herr Oberlack

nachrichtlich an:

- a)
die übrigen Landesjustizverwaltungen
- b)
Bundesministerium der Justiz
11015 Berlin

Datum: 09.11.2005
Aktenzeichen:
2344 - Z. 212
(bei Antwort bitte angeben)

Dienstverhältnisse der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

Buchführung, Eintragung im Kassenbuch II

Ihr Schreiben vom 24. Mai 2005 (2344 – 1 – 81)

Die Kassenprüfung bei Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern erfolgt durch die Gegenüberstellung des Kassen-Istbestandes und des Kassen-Sollbestandes (§ 69 Nr. 8 GVO). Ausführliche Regelungen und Erläuterungen dazu sind in dem so genannten Leitfaden für die Geschäftsprüfung nach §§ 96 f. GVO (RV d. JM vom 13. Mai 2005 - 2344 - Z. 154) in Abschnitt 8 „Kassenprüfung“ enthalten.

Eventuelle Kassenfehlbeträge hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher unverzüglich aus dem Privatvermögen auszugleichen. Die Prüfungsbeamtin oder der Prüfungsbeamte recherchiert in diesen Fällen die Gründe für einen Fehlbestand, dokumentiert sie und zeigt sie der Dienstaufsicht an.

Bei einem ausgeglichenen Bestand wird von einer korrekten Kassenführung ausgegangen. Im Fall des Überschusses wird regelmäßig unterstellt, dass es sich um der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher zustehende, aber noch nicht entnommene Gelder gemäß § 11 Abs. 2 GVO handelt.

Darüber hinaus gehende Maßnahmen werden grundsätzlich nicht veranlasst. Der Prüfungsbeamtin oder dem Prüfungsbeamten steht aber jederzeit frei, weitere Recherchen durchzuführen.

Das so praktizierte Prüfungsverfahren hat bisher nicht zu Unzuträglichkeiten geführt und wird allgemein als ausreichend angesehen.

Die Herstellung eines jederzeit ausgeglichenen Kassenbestandes ohne einen Überschuss (Bestand: 0,00 Euro) ist nach einhelliger Auffassung meines Geschäftsbetriebes praxisfremd und würde zu einem ganz erheblichen Arbeits- und Zeitaufwand führen. Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher müsste nach jeder eingehenden Zahlung bzw. Buchung einen Kassensturz durchführen, die ihr oder ihm zustehenden Auslagen entnehmen und diese Entnahme gesondert verbuchen. Der daraus resultierende Aufwand ist bei durchschnittlich 2.000 bis 3.000 Zahlungseingängen bzw. Buchungen pro Jahr nicht vertretbar.

Der Geschäftsbetrieb einer Gerichtsvollzieherin oder eines Gerichtsvollziehers sollte auch nicht in erster Linie darauf ausgerichtet werden, eine höchstmöglich intensive Geschäftsprüfung zu ermöglichen. Der Geschäftsbetrieb soll vielmehr gemäß § 45 Nr. 2 GVO einfach und zweckmäßig gestaltet werden und vorrangig der effektiven und schnellen Zwangsvollstreckung dienen. Daher ist eine zusätzliche Belastung von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern durch weitere zu führende Listen, Vermerke und Prüfungsunterlagen möglichst zu vermeiden.

Im Auftrag
gez. Echelmeyer